

Adressaten siehe Verteiler

Ansprechpartner:
Thorsten Knollmann

Tel.: 0251 591-6832
Fax: 0251 591-6825
E-Mail: thorsten.knollmann@lwl.org

Az.: 60-28/00 N 1

Münster, 29.03.2011

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 9/2011

**Stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII
hier: Rückwirkungen der Erhöhung des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (bisher Eckregelsatz) zum 01. Januar 2011 auf die Leistungsgewährung im Rahmen des "Nettoprinzips"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (bisher Eckregelsatz) rückwirkend zum **01. Januar 2011** neu festgesetzt.

Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab diesem Zeitpunkt nunmehr **364,00 €** monatlich.

Diese Erhöhung führt zu folgenden sozialhilferechtlichen Änderungen:

1. Weiterer notwendiger Lebensunterhalt (§ 27 b Abs. 2 SGB XII)

1.1 Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung beträgt für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab dem **01.01.2011** monatlich **98,28 €** (27 % von 364,00 €) bzw. gerundet **3,28 €** täglich.

1.2 Kleidung

Der pauschale Abgeltungsbetrag für Kleidung beläuft sich ab dem **01.01.2011** auf **36,40 €** monatlich (10 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1) bzw. **1,21 €** täglich (kaufmännische Rundung).

2. Begrenzung des Absetzungsbetrages bei einem Einkommenseinsatz aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)

Der Absetzungsbetrag beträgt ab dem **01.01.2011** höchstens **182,00 €** monatlich (50 % von 364,00 €).

3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bei Beurlaubungen

Für die Ermittlung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Beurlaubungen ist der ab dem **01.01.2011** geltende Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (364,00 € monatlich) zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem "Nettoprinzip" ergeben sich folgende sozialhilferechtliche Rückwirkungen:

a) Erwerbsfähige Personen

Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen wird die Beträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII bei der Ermittlung der von den Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2011 selbst zu tragenden Kosten für den Lebensunterhalt berücksichtigen und in den laufenden Einzelfällen einen entsprechenden Änderungsbescheid erteilen.

Der Absetzungsbetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII findet bei den erwerbsfähigen Personen keine Anwendung, da diese dem Leistungsausschluss nach § 21 bzw. § 22 SGB XII unterliegen.

b) Erwerbsunfähige Personen

Sofern sich in den laufenden Einzelfällen ab dem 01.01.2011 ein selbst zu tragenden Kostenanteil für den Lebensunterhalt ergibt, wird die LWL Behindertenhilfe Westfalen die Beträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII bei der Erstellung des Änderungsbescheides berücksichtigen.

Falls der Lebensunterhalt im Einzelfall vollständig aus Sozialhilfemitteln sichergestellt wird bitte ich Sie, den weiteren notwendigen Lebensunterhalt an die Leistungsberechtigten auszuführen und den Barbetrag zur persönlichen Verfügung und den Pauschalbetrag für Kleidung mit der LWL-Behindertenhilfe Westfalen abzurechnen.

Belege sind der Abrechnung nicht beizufügen.

Die Hinweise des LWL für die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 – 69 SGB XII durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden aus Anlass der Regelsatzerhöhung in Kürze überarbeitet und anschließend auf der Ihnen bekannten Internetseite veröffentlicht.

Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 8/2009 vom 17.06.2009 wird mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag
gez.
Dr. Peter Hoppe